

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1260

KR.Nr. A 0040/2015 (DBK)

Auftrag Roberto Conti (SVP, Solothurn): Keine Restaurierung der Plastik bei der Kantonsschule Solothurn mit Staatsgeldern (18.03.2015) **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Auftragstext

Die bei der Kantonsschule Solothurn demontierte und aktuell zwischengelagerte Skulptur soll nicht auf Staatskosten restauriert werden. Die Initiative zur Restaurierung inklusive Finanzierung derselben soll interessierten Privatpersonen überlassen werden.

2. Begründung

Gemäss § 3 des Gesetzes über die Kulturförderung vom 28. Mai 1967 kann der Kanton seine Mitwirkung von entsprechenden Leistungen privater und gemeinnütziger Kreise abhängig machen. Wohl ist im Sinne des erwähnten Gesetzes und der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten seinerzeit der Kredit im Umfang von 120'000 bis 140'000 Franken für die Plastik gesprochen worden. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass der Kanton auch die Finanzierung der Restaurierung selber tragen muss. Gerade in Zeiten knapper Staatsfinanzen ist diese Überlegung in verstärktem Ausmass in die Planung mit einzubeziehen. So begründet ist es legitim, die Aufgabe der Kulturpflege im vorliegenden Fall an private Kreise zu delegieren. Von einer Aufnahme der Kosten in den Kredit für den planbaren Unterhalt des Hochbauamtes im Jahre 2016 (ca. 75'000 Franken gemäss Antwort der Regierung auf die Interpellation 175/2014, Fragen 2 und 4) ist daher abzusehen. Diese Praxis soll auch bei zukünftigen, ähnlichen Projektrestaurierungen angewendet werden können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Pflege und die Förderung von Kultur gehören unbestrittenermassen zu den öffentlichen Aufgaben. Die Idee, wonach die Finanzierung öffentlicher Aufgaben über freiwillige Beiträge Privater erfolgen soll, ist im Bereich der Kultur nicht neu. Es gibt viele gute Beispiele eines solchen privaten Engagements.

Die Forderung, den Unterhalt von Kulturgütern der öffentlichen Hand aus privaten Mitteln zu finanzieren, gehört nicht zu den innovativen Formen der Kulturfinanzierung. Im Gegenteil: wir erachten diese Forderung als kontraproduktiv. Sie entzieht den Kulturakteuren private Fördermittel und würde grundsätzlich als abwertendes Zeichen verstanden, wenn es darum geht, das Kulturerbe im Kantonsbesitz – Schang Hutter's Eisenplastik bei der Kantonsschule Solothurn gehört zu diesem kulturellen Erbe – nur mit privaten Mitteln zu pflegen und zu erhalten. Die öffentliche Hand trägt durch die künstlerische Ausschmückung von kantonseigenen Bauten und durch den Erwerb von Kunstwerken massgeblich zur Erhaltung des Kunsterbes bei. Aus dem Erwerb von Kunstwerken entstehen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Zu diesen Pflichten

gehört auch die Finanzierung von Restaurierungsarbeiten an den vom Kanton getätigten Investitionen für Kunst am Bau.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (20) ec, JS, ag, AS, Kuratorium für Kulturförderung
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (2)
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat